

## Unterrichtung

Hannover, den 07.02.2020

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
- Landtagsverwaltung -

### **Misstände in Schlachthöfen: Systemfehler beheben**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 18/3255

Beschluss des Landtages vom 19.06.2019 (Drs. 18/4019 - nachfolgend abgedruckt)

### **Arbeitnehmerschutz und Tierschutz in Schlachthöfen verbessern - System ganzheitlich denken**

In deutschen Schlachthöfen werden jährlich 755 Millionen Tiere geschlachtet, davon ca. 65 Millionen Säugetiere und ca. 690 Millionen Tiere Geflügel. Bei der Haltung von Nutztieren und auf Schlachthöfen muss der Tierschutz eine besondere Rolle spielen, damit den Tieren bis zu ihrem Lebensende jegliches vermeidbare Leid erspart bleibt. Dies erfordert vielfach einen erheblich höheren Zeitaufwand als bisher, der entsprechend entlohnt werden muss.

Bilder aus Schlachthöfen in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und weiteren Bundesländern haben gezeigt, dass es in Schlachthöfen teilweise zu tierschutzrelevanten Verstößen kommt, bei denen Tiere nicht tierschutzkonform abgeladen, getrieben oder betäubt werden. Hier ist ein dringender Handlungsbedarf gegeben.

Einer weiteren kritischen Betrachtung bedarf es bezüglich der Arbeitsbedingungen des Personals. Häufig werden Beschäftigte in den Schlacht- und Zerlegebetrieben eingesetzt, die nicht zur Stammebelegschaft gehören. Ein großer Teil dieses Fremdpersonals wird von Subunternehmen in Osteuropa angeworben und im Wege von Leiharbeit oder Werkverträgen unter immer wieder kritikwürdigen Umständen in den Betrieben beschäftigt. Die Unterbringung dieser Beschäftigten durch die Schlachtunternehmen bzw. deren Vertragspartner ist nach wie vor in bestimmten Fällen bedenklich.

Der Landtag begrüßt daher gemeinsame, unangekündigte Schwerpunktkontrollen der kommunalen Veterinärbehörden und der landesweiten Zulassungsbehörde zur Überprüfung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben in niedersächsischen Schlachtbetrieben.

Der Landtag begrüßt ferner die Einrichtung einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Landwirtschaftsministeriums, der kommunalen Spitzenverbände und des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) zur weiteren Verbesserung der amtlichen Tierschutzkontrollen an Schlachthöfen.

Der Landtag nimmt zur Kenntnis, dass sich die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz auf Anregung Niedersachsens auf ihrer 32. und 33. Sitzung mit dem Thema Tierschutzkontrollen an Schlachthöfen befasst und Vorschläge für eine bundeseinheitliche Stärkung der amtlichen Kontrollen an Schlachthöfen entwickelt hat. Darüber hinaus wurde über die Anforderungen für Betäubungseinrichtungen, die Bußgeld- und Strafvorschriften sowie über das „Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung“ gesprochen.

Der Landtag begrüßt den Abschluss der Vereinbarung mit Vertretern der Fleischwirtschaft und Handelsverbänden und der kommunalen Veterinärbehörden zur freiwilligen Einführung von video-gestützten Überwachungssystemen in niedersächsischen Schlachtbetrieben und die Bundesratsinitiative der Landesregierung zur verpflichtenden Kameraüberwachung in Schlachthöfen.

Der Landtag stellt ausdrücklich nochmals fest, dass das Töten von Tieren stets nur bei vollständiger Betäubung stattfinden darf.

Der Landtag bittet die Landesregierung,

1. gegenüber den Schlachtunternehmerinnen und -unternehmern einzufordern, dass die wirk-  
same Wahrnehmung der betrieblichen Eigenverantwortung für die Gewährleistung der Tier-  
schutzanforderungen sichergestellt wird. Eine herausragende Rolle spielt dabei die Sachkun-  
de und regelmäßige Schulung der Mitarbeiter zum Umgang mit lebenden Tieren. Hierzu sind  
auch „runde Tische“ von Behörden und Wirtschaft durchzuführen,
2. im Rahmen der Niedersächsischen Nutztierstrategie - Tierschutzplan 4.0 weiter gemeinsam  
mit Tierhaltern, Viehhandelsorganisationen und der Schlachtwirtschaft intensiv an der kontinu-  
ierlichen Verbesserung des Tierschutzes bei Haltung, Transport und Schlachtung zu arbeiten,
3. zu prüfen, ob es ausreichende Schulungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von  
Schlachtbetrieben zum Umgang mit lebenden Tieren gibt und ob landesweit Handlungsbe-  
darf besteht, und sich auf Bundesebene darüber hinaus für die rechtliche Verankerung ver-  
pflichtender Schulungen im Bereich des Tierschutzes und des Umgangs mit den Tieren für die  
Schlachthofmitarbeiterinnen und -mitarbeitern, die entlang der Schlachtkette arbeiten, einzu-  
setzen,
4. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass einheitliche Anforderungen für die amtliche  
Verifizierung der Einhaltung von Tierschutzvorschriften an Schlachthöfen, inkl. Prüfung der  
Betäubungseinrichtungen durch die technischen Sachverständigen, erarbeitet und zur An-  
wendung gebracht werden. Bis zum Inkrafttreten dieser einheitlichen Anforderungen ist in  
Niedersachsen die Überprüfung der Betäubungseinrichtungen, z. B. des Bolzenschussgeräts,  
vor Schichtbeginn einzuführen,
5. die Wirksamkeit der Kontrollen und des Vollzugs sicherzustellen, insbesondere durch kontinu-  
ierliche und nachhaltige Fachaufsicht. Bei festgestellten Verstößen muss unverzüglich und  
konsequent gehandelt werden,
6. gegenüber den zuständigen Überwachungsbehörden darauf hinzuwirken, dass für die erfor-  
derlichen Tierschutzkontrollen in den Bereichen Lebendtier-Annahme, Zutrieb, Betäubung und  
Entblutung der Schlachttiere ausreichend Personal zur Verfügung gestellt wird und die Kon-  
trolltätigkeiten entsprechend den rechtlichen Vorgaben gebührenfinanziert werden,
7. den Dialog mit Überwachungsbehörden, tierärztlichen Bildungsstätten und Tierärzteverbän-  
den fortzusetzen, um langfristig den Bedarf an fachlich besonders qualifizierten tierärztlichen  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern decken zu können,
8. sich beim Bund dafür einzusetzen, dass dieser von der Ermächtigung für den Erlass einer  
Rechtsvorschrift nach § 13 a Abs. 5 des Tierschutzgesetzes (Zulassung oder Bauartzulas-  
sung von Betäubungsgeräten oder Betäubungsanlagen) Gebrauch macht und darüber hinaus  
eine verpflichtende Funktionskontrolle der Geräte vorschreibt,
9. gemeinsam mit den Überwachungsbehörden die transparente Veröffentlichung behördlicher  
Aktivitäten im Bereich Tierschutz zu verbessern,
10. sich gegenüber dem Bund dafür einzusetzen, dass auch künftig Alternativen zu den bisheri-  
gen Betäubungsmethoden und deren technischer Überwachung wissenschaftlich untersucht  
und weiterentwickelt werden,
11. sich dafür einzusetzen, dass Akkordarbeit in Schlachthöfen nur zulässig ist, wenn sicherge-  
stellt ist, dass der Tod des Schlachttieres eingetreten ist. Dazu sind die Betäubung und das  
Töten vom weiteren Schlachtvorgang und der Zerlegung zu entkoppeln,
12. eine entsprechende Mindestwartezeit zwischen dem Entblutungsschnitt und der weiteren  
Schlachtung festzulegen,
13. sich aktiv zusammen mit Unternehmen und Überwachungsbehörden für die verbindliche Ein-  
führung einer kameragestützten Tierschutzüberwachung in Schlachtbetrieben einzusetzen,

14. bei der Genehmigung neuer Schlachthöfe die Betreiber anzuweisen, dass nach aktuellem Stand der Forschung und Technik entsprechende Gebäudeführungs- und Beleuchtungskonzepte umgesetzt werden,
15. für kleine und mittelständische Schlachthöfe finanzielle Anreize für bauliche Verbesserungen bei Bestandsanlagen zu etablieren,
16. sich gegenüber dem Bund für die Anpassung des Bußgeldkatalogs im Bereich Tiertransport und Tierschlachtung einzusetzen,
17. einen runden Tisch mit der Schlachtwirtschaft zu etablieren, welcher die Bereiche der Verbesserung von Arbeits- und Wohnbedingungen der Beschäftigten sowie den Tierschutz behandelt,
18. sich dafür einzusetzen, dass die Beschäftigung von Fremdpersonal in Schlacht- und Zerlegebetrieben deutlich reduziert wird, sowie in Gesprächen mit den Sozialpartnern für den Abschluss von Tarifverträgen zu werben und somit auf bessere Arbeitsbedingungen der Schlachthofbeschäftigten und einen gesteigerten Tierschutz hinzuwirken,
19. die Nachunternehmerhaftung in der Fleischindustrie konsequent durchzusetzen.

Antwort der Landesregierung vom 07.02.2020

Zu 1:

Tierschutz am Schlachthof wurde bei verschiedensten Anlässen durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) u. a. im Rahmen von „runden Tischen“ mit den Verbänden der Fleischwirtschaft und des Fleischerhandwerks thematisiert (z. B. anlässlich von Ministerin-Gesprächen mit den Verbänden, der Gespräche mit Fleischwirtschafts- und Handelsverbänden zur Vereinbarung über die Installation von Kamerasystemen in niedersächsischen Schlachtbetrieben und bei Sitzungen der Projektgruppe Schlachten und Töten der Niedersächsischen Nutztierstrategie - Tierschutzplan 4.0, der Vertreter der Fleischwirtschaft angehören).

ML hat den kommunalen Veterinärbehörden und den Verbänden der Fleischwirtschaft und des Fleischerhandwerks ein „Merkblatt zu tierschutzrelevanten Mängeln bei der Schlachtung“ ([https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit\\_tierschutz/tierschutz\\_allgemein/toeten-und-schlachten-von-tieren-5058.html](https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit_tierschutz/tierschutz_allgemein/toeten-und-schlachten-von-tieren-5058.html)) zur Verfügung gestellt, das den Unternehmen konkrete Maßnahmen bei festgestellten Mängeln aufzeigt.

Zu 2:

Im Rahmen der Niedersächsischen Nutztierstrategie - Tierschutzplan 4.0 wurden in der zweiten Jahreshälfte 2018 elf Gremien eingerichtet, in denen sich insgesamt über 160 Personen aus über 20 Institutionen für die weitere Verbesserung des Tierschutzes bei Haltung, Transport und Schlachtung landwirtschaftlicher Nutztiere einsetzen.

In allen Gremien steht die Sicherstellung des tierschutzgerechten Umgangs mit erkrankten und verletzten Tieren auf der Agenda.

Zum Sommer 2019 konnten die aktualisierten Merkblätter zur Vermeidung von Hitzestress bei Lege- und Junghennen, Masthühnern und Puten veröffentlicht werden. Die „Empfehlungen zur Vermeidung des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus bei Puten“ wurde veröffentlicht; bereits über 600 Stück wurden in gedruckter Form bestellt.

Der Entwurf einer Orientierungshilfe für die optimierte Gänsehaltung wurde kürzlich fertiggestellt.

Die Arbeitsgruppe „Rinder und kleine Wiederkäuer“ haben wie andere Arbeitsgruppen bereits Tierschutzindikatoren für Schafe und Ziegen zur betrieblichen Eigenkontrolle erarbeitet.

Die Projektgruppe „Schlachten und Töten“ entwickelt derzeit Eckpunkte zur „guten Praxis“ einer Videoüberwachung an Schlachthöfen. Ein weiteres Ziel ist die Festlegung von Mindeststandards für Schulungsinhalte und Prüfungen zur sachgerechten Durchführung von Tötungen von Nutztieren im landwirtschaftlichen Betrieb.

Die tierartübergreifende Projektgruppe „Transport“ erarbeitet Maßnahmen zur Optimierung der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Kurz- und Langstreckentransporten bei landwirtschaftlichen Nutztieren.

Die Arbeitsgruppe „Folgenabschätzung“ hat für eine vorzeitige Umsetzung der „Tierschutzleitlinie für die Mastrinderhaltung“ in bestehenden Stallgebäuden, z. B. im Hinblick auf die Ausgestaltung der Liegeflächen mit Gummimatten, Fördermöglichkeiten im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms herausgearbeitet.

Zu 3:

Verantwortlich für die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben sind die Unternehmer selbst. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass alle Mitarbeiter über die an ihrem jeweiligen Arbeitsplatz erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Im Rahmen der Eigenverantwortung hat dies der Unternehmer sicherzustellen. Rechtliche Anforderungen an die Sachkunde der Schlachthofmitarbeiter sind im Unionsrecht festgelegt. Der Erwägungsgrund Nr. 28 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 besagt, dass sich die Bedingungen, unter denen Tiere behandelt werden, durch gut geschultes und qualifiziertes Personal verbessern. Zu den Fachkenntnissen hinsichtlich des Tierschutzes gehören Kenntnisse über die grundlegenden Verhaltensweisen und die Bedürfnisse der betreffenden Tierart sowie über Anzeichen des Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögens. Auch technische Kenntnisse bezüglich der eingesetzten Betäubungsgeräte zählen dazu.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 werden die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten nur von Personen durchgeführt, die über entsprechende Fachkenntnisse verfügen; dabei sind die Tiere von vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden zu verschonen. Die vorgenannte Verordnung legt ferner fest, dass die Unternehmen sicherzustellen haben, dass bestimmte Tätigkeiten im Rahmen der Schlachtung nur von Personen durchgeführt werden, die über einen entsprechenden Sachkundenachweis verfügen und ihre Befähigung nachgewiesen haben, diese Tätigkeiten gemäß der vorliegenden Verordnung durchzuführen. Es handelt sich bei den Tätigkeiten, für die die Sachkunde verlangt wird, um die Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung, die Ruhigstellung von Tieren zum Zweck der Betäubung oder Tötung, die Betäubung von Tieren, die Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung, das Einhängen und Hochziehen lebender Tiere, die Entblutung lebender Tiere sowie die Schlachtung.

Im Rahmen des seit November 2018 in Niedersachsen durchgeführten Schwerpunktprogramms zur Kontrolle der Einhaltung der Tierschutzvorgaben an Schlachthöfen, das von den kommunalen Veterinärbehörden und dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) gemeinsam durchgeführt wird, wurden bei den bisher durchgeführten Kontrollen regelmäßig Mängel bei der Sachkunde der zuständigen Schlachthofmitarbeiter festgestellt. Daher kann von einem erhöhten Schulungsbedarf ausgegangen werden. Größere Schlachtunternehmen können ihren Mitarbeitern in der Regel genügend Schulungsangebote machen. Spezielle Schulungsangebote für Mitarbeiter handwerklicher Betriebe gibt es zurzeit jedoch nicht in ausreichender Zahl. Das ML hat dem Fleischerhandwerk daher die Unterstützung durch Sachverständige des Landes bei der Durchführung von Schulungen angeboten. Einer ersten Veranstaltung des Fleischerverbands Nord im August 2019, die mit Unterstützung des LAVES durchgeführt wurde, sollen weitere Veranstaltungen folgen.

Daneben gibt es eine Reihe von Handreichungen, mit Hilfe derer kontinuierliche Schulungen der Mitarbeiter auch in kleineren Betrieben realisiert werden können. Dies sind z. B. der Leitfaden für die Schlachtung in Betrieben des Fleischerhandwerks, der Leitfaden „Bewährte Verfahrensweisen für eine tierschutzgerechte Schlachtung der Tierarten Rind und Schwein“ des Verbands der Fleischwirtschaft e. V., der Leitfaden der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, des Landkreises Cloppenburg und der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover zur Bewertung der Transport- und Schlachtfähigkeit von Schweinen und das DLG-Merkblatt „Umgang mit verletzten Schweinen“ sowie das von ML herausgegebene „Merkblatt zu tierschutzrelevanten Mängeln bei der Schlachtung“.

Die Frage einer rechtlichen Verankerung verpflichtender und wiederkehrender Schulungen von Schlachthofmitarbeitern im Umgang mit lebenden Tieren wird aktuell noch in den Fachgremien auf Länderebene diskutiert.

Zu 4:

Der bundesweit einheitlichen amtlichen Verifizierung der Einhaltung von Tierschutzvorschriften in Schlachthöfen dient das von der Arbeitsgruppe Tierschutz länderübergreifend erstellte Handbuch „Tierschutz bei der Schlachtung und Tötung“. Das Handbuch unterliegt der regelmäßigen Anpassung und Ergänzung. Es stellt eine bei der Durchführung der amtlichen Kontrollen anzuwendende Handlungsanweisung dar, die in Niedersachsen auf dem Erlasswege in Kraft gesetzt wurde.

In Niedersachsen sind die kommunalen Behörden für die Überprüfung von Betäubungsgeräten und -anlagen zuständig. Ihnen stehen zur Unterstützung die technischen Sachverständigen des LAVES auf Anforderung zur Verfügung.

Die arbeitstägliche Überprüfung der ordnungsgemäßen Funktion einzusetzender Betäubungsgeräte ist eine tierschutzrechtliche Anforderung: Die Unternehmer haben sicherzustellen, dass alle Geräte zur Ruhigstellung oder Betäubung gemäß den Anweisungen der Hersteller durch eigens hierfür geschultes Personal instand gehalten und kontrolliert werden (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009). Diese Forderung des EU-Rechts ist im nationalen Recht weiter konkretisiert worden: Gemäß § 12 Abs. 5 Tierschutz-Schlachtverordnung sind Betäubungsgeräte und -anlagen (zusätzlich zu den Anforderungen an die Instandhaltung und Kontrolle der Geräte zur Ruhigstellung oder Betäubung nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009) an jedem Arbeitstag mindestens einmal zu Arbeitsbeginn auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls mehrmals täglich zu reinigen. Mängel in der Funktionsfähigkeit müssen unverzüglich abgestellt werden.

Die Bitte, in Niedersachsen die Überprüfung der Betäubungseinrichtungen, z. B. des Bolzenschussgeräts, vor Schichtbeginn einzuführen, ist eine Verpflichtung des Unternehmers. Die Einhaltung wird durch die zuständigen kommunalen Veterinärbehörden überprüft. Die Überprüfung ist auch Gegenstand landesweiter Schwerpunktkontrollen durch die vorgenannten Veterinärbehörden sowie die Zulassungsbehörde für Schlachtbetriebe, das LAVES, unter Einbindung u. a. von deren Sachverständigen für Tierschutz und deren technische Sachverständige.

Zu 5:

Die neue Kontrollverordnung (Verordnung (EU) 2017/625), die im Dezember 2019 europaweit in Kraft getreten ist, fordert ein System zur Sicherstellung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen. Diese Systeme werden aktuell in den Bundesländern eingeführt.

Voraussetzung zur Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen ist u. a.,

- dass ausreichende personelle und sachliche Ressourcen vorhanden sind,
- dass der Umfang und die Häufigkeit von Kontrollen der in Rechtsvorgaben vorgegebenen jeweiligen Risikobeurteilung angepasst ist,
- dass die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung und Sanktionierung von Verstößen eingeleitet werden und
- dass die Abstellung von Verstößen überprüft und dokumentiert wird.

Die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit von Kontrollen muss sowohl behördenintern, d. h. innerhalb einer Überwachungsbehörde durch deren Leitungsebene, als auch im Rahmen der Fachaufsicht durch die nächst höhere Ebene erfolgen.

Seitens des ML als Fachaufsichtsbehörde wird die Wirksamkeit amtlicher Kontrollen u. a. durch Dokumentenprüfung, durch Vor-Ort-Überprüfungen, anhand von Erkenntnissen aus internen Audits, der unabhängigen Prüfung sowie Audits der EU-Kommission und unter Berücksichtigung von Informationen Dritter überprüft.

Für das in der Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung tätige amtliche Personal werden in Folge der kritischen Feststellungen in mehreren Schlachthöfen landesweite und regionale Schulungen zu tierschutzrechtlichen Belangen im Schlachtbetrieb durchgeführt, um u. a. wirksame Maßnahmen bei Feststellung von Mängeln sicherzustellen.

ML hat darüber hinaus seit Mitte des Jahres 2019 drei risikoorientierte Vorort-Überprüfungen in kommunalen Veterinärämtern zur Wirksamkeit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung durchgeführt. Diese Vorort-Überprüfungen sollen in den kommenden Jahren intensiviert werden. Für diese und weitere fachaufsichtliche Aufgaben wird die zuständige Abteilung im ML ab 2020 mit vier zusätzlichen Mitarbeitern verstärkt.

Zu 6:

Die zuständigen Veterinärbehörden und kommunalen Spitzenverbände sind seitens ML bei verschiedenen Gelegenheiten auf die Notwendigkeit einer ausreichenden Personalausstattung für die in Schlachtbetrieben rechtlich vorgeschriebenen amtlichen Kontrollaufgaben hingewiesen worden.

Kontrollen in Schlachtbetrieben sind für die Unternehmen gebührenpflichtig.

Seitens ML ist gegenüber den Veterinärbehörden auf Nachfrage bestätigt worden, dass die gebührenrechtlichen Grundlagen, um für Kontrolltätigkeiten im Schlachthof, die der Überprüfung des Wohlbefindens der Tiere dienen, Gebühren zu erheben, in der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) vorhanden sind.

ML sieht die Notwendigkeit der Überarbeitung des „Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung)“. Der Geltungsbereich dieses Tarifvertrages umfasst bisher lediglich die Schlachttier- und Fleischuntersuchung, die BSE-Probenahme und die Hygieneüberwachung. Tierschutz-Kontrollaufgaben in Schlachtbetrieben sind von dem Tarifvertrag nicht erfasst. Da diese Problematik alle Bundesländer betrifft, hat sich das Vorsitzland der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) im Auftrag der Länderministerien mit der Bitte um Anpassung an die Tarifparteien gewandt. Eine Umsetzung steht noch aus.

Zu 7:

Das ML ist bei diesem wichtigen Thema kontinuierlich mit den Überwachungsbehörden und den kommunalen Spitzenverbänden im Austausch. Dabei ist festzustellen, dass bereits jetzt verschiedene Überwachungsbehörden akute Schwierigkeiten haben, qualifizierte tierärztliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Kontrollaufgaben am Arbeitsmarkt zu finden. Daher wird seitens der Tierärzterverbände und Bildungsstätten der Ansatz verfolgt, Weiterbildungsprogramme für bisher in anderen tierärztlichen Berufsfeldern tätige Tierärztinnen und Tierärzte zu konzipieren und anzubieten. Das ML unterstützt diese Bemühungen und ist hier in einem kontinuierlichen Austausch mit den anderen Bundesländern und den Tierärzterverbänden.

Die berufliche Tätigkeit an einem Schlachtbetrieb gilt für Studierende der Veterinärmedizin zunehmend als unattraktiv bzw. als mit den individuellen beruflichen Vorstellungen sogar unvereinbar. Dies stellt mittelfristig eine ernstzunehmende Gefahr für die Sicherstellung gesetzlich vorgeschriebener, behördlicher Kontrollaufgaben dar.

Zu 8:

Wichtig für den Betäubungserfolg ist, dass ausschließlich wirksame Betäubungsgeräte und -anlagen zum Einsatz kommen. Hierfür bedarf es aus Sicht der Länder dringend des Erlasses einer Rechtsverordnung nach § 13 a Abs. 5 Tierschutzgesetz (Zulassung oder Bauartzulassung von Betäubungsgeräten oder Betäubungsanlagen).

Länderseitig wurde erneut im Februar 2019 auf der 33. Sitzung der LAV die Notwendigkeit des Erlasses einer entsprechenden Rechtsverordnung nach § 13 a Abs. 5 TierSchG vom Bund eingefordert.

Zu 9:

Entsprechende Informationen werden alljährlich z. B. im Rahmen des Verbraucherschutzberichtes veröffentlicht.

Zu 10:

Die Entwicklung und Erprobung alternativer Betäubungsverfahren erfolgt auf Bundesebene durch das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) und das Max-Rubner-Institut. Das FLI hat kürzlich zwei Projekte abgeschlossen („Fenda“: Nottötung von nicht überlebensfähigen Saugferkeln in einem Stickstoffgasgefüllten, hochexpansiven Schaum; „BeN2“: Betäubung von Schlachtschweinen in einem Stickstoffgasgefüllten, hochexpansiven Schaum). In der Durchführung befindet sich derzeit das Projekt „TOGIS - Tötung von Geflügel im Seuchenfall“. Für die Betäubung von Schlachttieren sind insgesamt drei Projekte in der Durchführung bzw. Planungsphase:

„EPOS“: Optimierung der Elektrobetäubung von Schlachtschweinen,

„TIGER“: Tierschutzgerechte Betäubung von Schlachtschweinen im Dip-Lift und Paternostersystem,

„AutoStun“: Automatisierter, mechatronisch-geführter Bolzenschuss zur tierschutzgerechten Betäubung von Rindern bei der Schlachtung.

Zu 11 und 12:

Akkordarbeit ist eine nach dem Bundesrecht grundsätzlich zulässige, arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitsform. Soweit aus unterschiedlichen Gründen hierzu bisher Einschränkungen formuliert sind, finden sich diese unter anderem aus Arbeitsschutzgründen in Spezialgesetzen wie dem Mutterschutzgesetz (§ 11 Abs. 6), dem Fahrpersonalgesetz (§ 3) und dem Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 23 Abs. 1 Nr. 1).

Die Landesregierung wird sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür einsetzen, dass im Tierschutzrecht Einschränkungen für Akkordarbeit in bestimmten Bereichen der Schlachtung eingefügt werden, soweit dies aus tierschutzfachlicher Sicht geboten erscheint.

Die Tätigkeiten bei der Schlachtung haben nacheinander zu erfolgen. Nach Artikel 15 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Nr. 3.2 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sowie gemäß § 12 Tierschutz-Schlachtverordnung darf ein weiteres Zurichten oder Brühen erst erfolgen, nachdem überprüft wurde, dass keine Lebenszeichen des Tieres mehr festzustellen sind bzw. wenn keine Bewegungen des betäubten Tieres mehr wahrzunehmen sind. Entsprechend schreibt das durch Erlass in Kraft gesetzte bundesweit abgestimmte Handbuch „Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung“ eine empfohlene Mindestwartezeit von drei Minuten zwischen Entblutung und weiteren Schlachtarbeiten vor. Diese Mindestwartezeit ist grundsätzlich erforderlich, um feststellen zu können, ob Lebenszeichen noch vorhanden sind. Die Landesregierung wird sich mit einer Bundesratsinitiative zur Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung dafür einsetzen, dass eine Mindestwartezeit von 3 Minuten bundesweit verbindlich vorgeschrieben wird.

Zu 13:

Die Landesregierung hat sich gemeinsam mit Nordrhein-Westfalen mit einer Bundesratsinitiative für die (bundesweit) verbindliche Einführung der videogestützten Kameraüberwachung an Schlachthöfen zur Verbesserung des Tierschutzes an Schlachthöfen eingesetzt. Der Bundesrat hat am 15.03.2019 einen entsprechenden Beschluss gefasst (BR-Drs. 69/19 (Beschluss)).

Zu 14:

Die Genehmigung zum Bau von Schlachthöfen erfolgt in Deutschland durch die Bauaufsichtsbehörden. Für das Betreiben eines Schlachthofes ist ab einer Tagesschlachtmenge von mehr als 4 t Lebendgewicht eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz notwendig. Arbeitswege und Beleuchtung sind entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu erstellen. Beleuchtungsanforderungen sind in der Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV festgelegt. Im Rahmen dieses Verfahrens sind auch tierschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist nach lebensmittelrechtlichen Vorgaben eine Zulassung erforderlich. Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens werden die Belange des Tierschutzes z. B. auch zur Gebäudeführung und Beleuchtung mit berücksichtigt.

Im Hinblick auf Tierschutz bei der Gebäudeführung oder Beleuchtung gibt es aktuell nach EU-Recht, der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 bzw. der nationalen Tierschutzschlachtverordnung (TierSchIV), u. a. folgende Vorgaben:

1. Stallungen sind so auszulegen und zu bauen, dass
  - a) das Verletzungsrisiko für die Tiere und das Auftreten von plötzlichem Lärm auf ein Mindestmaß reduziert werden und
  - b) die Kontrolle der Tiere erleichtert wird; für eine angemessene feste Beleuchtungseinrichtung oder für Handleuchten ist zu sorgen, damit die Kontrolle der Tiere jederzeit möglich ist.
2. In Stallungen für Tiere, die nicht in Containern angeliefert werden,
  - 2.1 sind Buchten, Treibgänge und Einzeltreibgänge so auszulegen und zu bauen, dass
    - a) sich die Tiere gemäß ihrem natürlichen Verhalten und ohne Ablenkung in die jeweilige Richtung bewegen können;
    - b) Schweine oder Schafe nebeneinander hergehen können - außer im Fall von Einzeltreibgängen, die zu Geräten zur Ruhigstellung führen;
  - 2.2 sind Rampen und Laufstege mit einem so beschaffenen Seitenschutz zu versehen, dass die Tiere nicht hinunterstürzen können;
  - 2.3 ist das Wasserversorgungssystem in den Buchten so auszulegen und zu bauen und so instand zu halten, dass die Tiere jederzeit Zugang zu sauberem Wasser haben, ohne dabei verletzt oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt zu werden;
  - 2.4 ist eine Wartebucht mit ebenem Boden und festen Seitenwänden zu bauen und so auszulegen, dass die Tiere nicht eingeklemmt oder niedergetrampelt werden können; sie liegt zwischen den Haltungsbuchten und dem Einzeltreibgang, der zur Betäubungsstelle führt.
3. Treibgänge sind so anzulegen, dass das selbstständige Vorwärtsgen der Tiere gefördert wird.
4. Treibgänge und Rampen
  - a) sind mit einem Seitenschutz zu versehen, der so beschaffen ist, dass ihn die Tiere nicht überwinden, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können und
  - b) weisen eine Neigung von höchstens 20 Grad auf, wobei die Neigung der Treibgänge zur Betäubungseinrichtung höchstens zehn Grad, für Rinder höchstens sieben Grad betragen darf.

Zu 15:

Die Förderung von Schlachtkapazitäten im Rahmen der PFEIL-Maßnahme „Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ war in der Vergangenheit im Bereich Rotfleisch (Rinder, Schweine) aufgrund des einschlägigen GAK-Fördergrundsatzes (GAK = Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“) nicht möglich, ist aber mittlerweile gezielt für Kleinst- und Kleinunternehmen geöffnet worden. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Erhalt oder die Schaffung von kleineren Schlachtkapazitäten in der Fläche zu unterstützen. Die Maßnahme umfasst auch ausdrücklich die Modernisierung. Niedersachsen hat von dieser Öffnung Gebrauch gemacht und die entsprechende Förderrichtlinie angepasst. Insofern besteht in Niedersachsen die Möglichkeit, z. B. tierwohlbezogene Maßnahmen, die im Rahmen von Investitionsvorhaben umgesetzt werden sollen, zu fördern. Die Fördersätze betragen je nach Art des Zuwendungsempfängers und des zugrundeliegenden Produktes 10 % - 40 %, bei „typischen“ Vorhaben 20 % oder 25 %.

Zu 16:

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände im Bereich Tiertransporte (§ 21 Tierschutz-Transportverordnung) und im Bereich Schlachtung (§ 1 b Tierschutz-Schlachtverordnung) wurden geprüft. Eine Anpassung erscheint gegenwärtig nicht erforderlich.

Zu 17:

In Bezug auf den Tierschutz am Schlachthof haben am 12.02.2019 (Verbandesgespräch zu Schulungen Schlachthofmitarbeiter) und 28.05.2019 (Vereinbarung zur freiwilligen Einführung von videogestützten Überwachungssystemen) Gespräche mit Verbänden der Fleischwirtschaft und dem Fleischerhandwerk stattgefunden. Ein runder Tisch bzw. entsprechende Gespräche mit der Schlachtwirtschaft zum Thema Arbeits- und Wohnbedingungen sind nach Abstimmung mit MW geplant.

Zu 18:

Die Landesregierung hat seit 2013 eine ganze Reihe von Maßnahmen und Aktivitäten sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene ergriffen, um eine Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen dieser Beschäftigten zu erreichen. Teil dieser Aktivitäten waren auch Gespräche mit Vertretern der Branche und einzelner Unternehmen. Im Ergebnis ist festzuhalten:

Von der Fleischwirtschaft wurden zwei Selbstverpflichtungen erarbeitet:

- der Verhaltenskodex der Fleischwirtschaft (erarbeitet vom Verband der Fleischwirtschaft e. V. und Bundesverband der Geflügelschlachtereien e. V.)
- die Standortoffensive deutscher Unternehmen der Fleischwirtschaft - Selbstverpflichtung der Unternehmen für attraktivere Arbeitsbedingungen (unterstützt von der Arbeitgebervereinigung Nahrung und Genuss e. V.).

Die der Selbstverpflichtung Beigetretenen machen hinsichtlich ihres Umsatzes den Großteil der Branche aus. Gleiches gilt für den Verhaltenskodex der deutschen Fleischwirtschaft.

Ein weiterer Aspekt der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Schlachthofbeschäftigten ist der Arbeitsschutz. Hierzu zählt zunächst die Einhaltung der Arbeitgeberpflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz, insbesondere in Bezug auf die Beurteilung der Arbeitsbedingungen und die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, sowie die Einhaltung spezialgesetzlicher Anforderungen wie der des Arbeitszeitgesetzes. Hierzu wurden im Kalenderjahr 2018 in Schlachtbetrieben durch die staatliche Gewerbeaufsicht des Landes insgesamt 20 Betriebskontrollen durchgeführt. Es ist beabsichtigt, diese Betriebskontrollen fortzuführen.

Erste Unternehmen haben die Werkvertragsbeschäftigten in die Stammebelegschaft übernommen.

Das Gesetz zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte in der Fleischwirtschaft (GSA-Fleisch) vom 17.07.2017 ist am 25.07.2017 in Kraft getreten.

Von 2014 bis Ende 2017 hat der „Tarifvertrag zur Regelung der Mindestbedingungen für Arbeitnehmer in der Fleischwirtschaft“ (TV-Mindestbedingungen-FIWi) gegolten, dessen Mindestentgelt-Regelungen vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) nach den Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für alle Betriebe und Beschäftigten der Fleischwirtschaft per Verordnung für anwendbar erklärt worden waren. Auf dessen Basis wurde bis Ende 2016 ein tariflicher Mindestlohn gezahlt, der über dem gesetzlichen Mindestlohn lag.

Anfang Februar 2018 haben die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) und Arbeitgeberverbände der deutschen Fleischwirtschaft einen neuen Tarifvertrag über die Mindestarbeitsbedingungen in der Fleischwirtschaft abgeschlossen, der u. a. mit einem Stundenlohn von 9,00 Euro wiederum über dem damaligen gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 8,84 Euro gelegen hätte. Weil das BMAS es aber abgelehnt hatte, diesen Tarifvertrag nach den Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für alle Betriebe und Beschäftigten der Fleischwirtschaft für anwendbar zu erklären, ist er nicht in Kraft getreten. Das BMAS befürchtete, dass die vereinbarte Pauschale für Umkleide- und Wegezeiten in Höhe von 30 Euro zu gering sei und dazu führen würde, dass der gesetzliche Mindestlohn unterschritten werde.

Seit dem 1. Januar 2019 gilt der gesetzliche Mindestlohn in Höhe von 9,19 Euro. Da die Arbeitgeberverbände der deutschen Fleischwirtschaft weiterhin auf der Pauschalierung von Umkleide- und Wegezeiten bestehen, ist der Abschluss eines neuen Tarifvertrages für die Fleischwirtschaft derzeit eher unwahrscheinlich.

Die Landesregierung ist weiterhin im Gespräch mit Institutionen der niedersächsischen Schlachtindustrie. Themen waren bisher:

- die angestrebte Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags über Mindestarbeitsbedingungen in der Fleischwirtschaft;
- die Wirksamkeit der Selbstverpflichtungen in der Fleischwirtschaft gegen Missstände bei der Beschäftigung von Fremdpersonal (Leiharbeiterinnen und -arbeiter sowie Werkvertragsbeschäftigte).

Zu 19:

Die sogenannte Nachunternehmerhaftung in der Fleischindustrie betrifft die Haftung für die Entrichtung der Sozialabgaben. Für deren Durchsetzung sind die Sozialversicherungsträger zuständig.

(Verteilt am 25.02.2020)